



[zurück](#)  
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

[weiter](#)

## Europawahlordnung (EuWO) Anlage 12 (zu § 32 Abs. 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2003, 2587 - 2588  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

<b>Sämtliche Angaben bitte in Maschinen- oder Druckschrift</b>				
<b>Bundeshwahlleiter Statistisches Bundesamt 65180 Wiesbaden</b>  <b>oder</b>  <b>Bundeshwahlleiter Statistisches Bundesamt Gustav-Stresemann-Ring 11 65189 Wiesbaden</b>			Ausfertigung Nr.	
<b>Liste für ein Land</b>				
der/des	Name der Partei und Anschrift - i.d.R. des Landesverbandes - sowie ihre Kurzbezeichnung/Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung <sup>1)</sup>			
für die Wahl zum Europäischen Parlament am			Datum	
1. Auf Grund der §§ 8ff. des Europawahlgesetzes und des § 32 der Europawahlordnung werden als Bewerber und				
Ersatzbewerber für das Land			<input style="width: 150px; height: 20px;" type="text"/> <sup>2)</sup> vorgeschlagen:	
Lfd. Nr.	Familiename Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsdatum Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort
1.	.....		.....	.....
Ersatz- be- werber	.....		.....	.....
2.	.....		.....	.....
Ersatz- be- werber	.....		.....	.....
3.	.....		.....	.....
Ersatz- be- werber	.....		.....	.....

usw.

2. Vertrauensperson für die Liste ist:

Familienname, Vorname
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

Familienname, Vorname
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

3. Der Liste sind  Anlagen beigefügt, und zwar

- a)  Zustimmungserklärungen der Bewerber und Ersatzbewerber (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Europawahlgesetz) mit den Versicherungen an Eides statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union<sup>3)</sup> zur Wahl bewerben, und zur Mitgliedschaft in Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen,
- b)  Bescheinigungen der Wählbarkeit der deutschen Bewerber und Ersatzbewerber (§ 11 Abs. 2 Nr. 1a Europawahlgesetz),
- c)  Bescheinigungen der deutschen Gemeindebehörden für Unionsbürger<sup>3)</sup>, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 11 Abs. 2 Nr. 1b Europawahlgesetz),
- d)  Versicherungen an Eides statt von Unionsbürgern<sup>3)</sup> gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1c Europawahlgesetz,
- e)  Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner<sup>4)</sup>,
- f) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (§ 10 Abs. 6 Europawahlgesetz) nebst Versicherung an Eides statt (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Europawahlgesetz),
- g) die schriftliche Satzung und das Programm des Wahlvorschlagsberechtigten<sup>4)</sup>,
- h) eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes/der Vorstände, der/die den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat/haben, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder<sup>4) 5)</sup>,
- i) eine Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände<sup>6)</sup>.

Ort, Datum

Unterschriften des Vorstandes des Landesverbandes der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung<sup>5) 6)</sup>

Name

Name

Name

Funktion

Funktion

Funktion

- 1) Eine Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen. Eine sonstige politische Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedervereinigung im Wahlgebiet sowie ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen.
- 2) Bundesland angeben.
- 3) Maßgeblicher Stichtag ist der Wahltag.
- 4) Bei Listen von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen, die im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzten Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind.
- 5) Die Liste muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Liste von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Land unterzeichnet sein.
- 6) Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

---

[zum Seitenanfang](#)[Impressum](#)[Datenschutz](#)[Barrierefreiheitserklärung](#)[Feedback-Formular](#)[Seite ausdrucken](#)

---